1 P 13614 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1996	Ausgegeben zu Wiesbaden am 20. Mai 1996	Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 96	Verordnung über den Tag der Kommunalwahlen 1997 ..... *GVBl. II 333-18*	166
23. 4. 96	Verordnung zur Änderung der Verordnungen über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten und im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie ..... *Ändert GVBl. II 320-130, 320-132*	167
30. 4. 96	Verordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen ..... *GVBl. II 323-119*	169
2. 5. 96	Verordnung über die Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen und Sozialstationen ..... *GVBl. II 34-37*	170
18. 4. 96	Verordnung über die Fischereiaufsicht ..... *GVBl. II 87-33*	173
30. 4. 96	Verordnung zur Ausführung des § 24 a Abs. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ..... *GVBl. II 34-38*	175

Verordnung über den Tag der Kommunalwahlen 1997*)

Vom 24. April 1996

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 19. Oktober 1992 (GVBl. I S. 582), geändert durch Gesetz vom 12. September 1995 (GVBl. I S. 462), sowie des § 36 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und des § 82 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1995 (GVBl. I S. 462), jeweils in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes, wird verordnet:

§ 1

Die Wahl der Gemeindevertretungen, der Ortsbeiräte, der Kreistage und des Verbandstags des Umlandverbands Frankfurt findet am 2. März 1997 statt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. April 1996

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Bökel

*) GVBl. II 333-18

Verordnung zur Änderung der Verordnungen über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten und im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

Vom 23. April 1996

Auf Grund des § 107 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3859), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942), und

1. des § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und des § 152 Abs. 3 Satz 2 und des § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. I S. 42),
2. des § 35 Abs. 3 Satz 2, des § 38 Abs. 6 Satz 2, des § 45 Abs. 3 Satz 2 und des § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes,
3. des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 63 und 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), und Art. 3 § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442), der §§ 69 und 106 des Beamtenversorgungsgesetzes

verordnet die Landesregierung, in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz:

Artikel 1[1])

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten vom 24. März 1993 (GVBl. I S. 93) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Europaangelegenheiten" durch die Worte „Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz" ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Nach den Worten „Den Regierungspräsidien," werden die Worte „der Hessischen Brandversicherungskammer Darmstadt," gestrichen.
      bb) Nach den Worten „der Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei" wird das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „der Hessischen Landesfeuerwehrschule," eingefügt:

      „dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft

      und

      der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie".

      cc) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

      „4. nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Unfallfürsorge nach §§ 32 bis 35 und § 43 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes festzusetzen.".

   b) Als Abs. 3 wird angefügt:

      „(3) Die in Abs. 1 bezeichneten Befugnisse werden

      1. dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft auch für die Beamtinnen und Beamten der Verwaltung der Staatsweingüter Kloster Eberbach,
      2. dem Regierungspräsidium in Darmstadt auch für die Beamtinnen und Beamten der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

      übertragen.".

3. In § 2 werden nach den Worten „und Kassel" die Worte „und der Hessischen Brandversicherungskammer Darmstadt" gestrichen.
4. § 3 wird wie folgt geändert:

   Nach den Worten „des Hessischen Wasserschutzpolizeiamtes" wird das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei," eingefügt:

   „des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft,

   der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie,

   der Verwaltung der Staatsweingüter Kloster Eberbach

   und

   der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland".

5. In § 5 werden die Worte „Europaangelegenheiten" durch die Worte „Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz" ersetzt.

[1]) Ändert GVBl. II 320-130

Artikel 2[2])

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 4. November 1993 (GVBl. I S. 487) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Technologie" durch das Wort „Landesentwicklung" ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 werden das Wort „Straßenbau" durch die Worte „Straßen- und Verkehrswesen" und die Worte „Staatlichen Technischen" durch die Worte „TÜH Staatliche Technische" ersetzt und nach dem Wort „Geschäftsbereich," die Worte „und dem Regierungspräsidium Darmstadt für die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik," eingefügt.
   b) Abs 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
      „4. nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Unfallfürsorge nach §§ 32 bis 35 und § 43 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes festzusetzen.".
   c) In Abs. 2 wird das Wort „Straßenbau" durch die Worte „Straßen- und Verkehrswesen" ersetzt.
   d) In Abs. 3 werden die Worte „Staatlichen Technischen" durch die Worte „TÜH Staatliche Technische" ersetzt und nach dem Wort „Hessen" die Worte „und der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik" eingefügt.
3. In § 2 werden nach dem Wort „Ministeriums" die Worte „, der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik" eingefügt und das Wort „Straßenbau" durch die Worte „Straßen- und Verkehrswesen" ersetzt.
4. In § 5 wird das Wort „Technologie" durch das Wort „Landesentwicklung" ersetzt.

Artikel 3[3])

Die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 16. November 1993 (GVBl. I S. 516) wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. April 1996

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Bökel

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Klemm

[2]) Ändert GVBl. II 320-132
[3]) Hebt auf GVBl. II 320-133

Verordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen*)

Vom 30. April 1996

Auf Grund

1. des § 71 Abs. 3 in Verbindung mit § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 263)

verordnet die Landesregierung,

2. des § 8a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 23. April 1993 (GVBl. I S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 810), auch in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393),
3. des § 126 Abs. 3 Nr, 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),

verordnet der Minister der Finanzen:

§ 1

Der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Anwärterbezüge nach § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes zu kürzen,
2. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 beruht oder Anwärterbezüge wegen Nichterfüllung von Auflagen nach § 59 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückzuzahlen sind.

§ 2

Der Zentralen Besoldungsstelle Hessen werden für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen folgende Befugnisse übertragen:

1. das Besoldungsdienstalter festzusetzen,
2. die Besoldung und die Amtsbezüge festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
4. die jährliche Sonderzuwendung, das jährliche Urlaubsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
5. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173, 1238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942), zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 4 beruht und in § 1 nichts anderes bestimmt ist,
6. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 5 zu befinden.

§ 3

Die Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen vom 23. Juni 1988 (GVBl. I S. 304)[1]) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. April 1996

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister der Finanzen

Starzacher

*) GVBl. II 323-119
[1]) Hebt auf GVBl. II 323-69

Verordnung über die Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen und Sozialstationen*)

Vom 2. Mai 1996

Auf Grund des § 7 Satz 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 794) wird nach Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände verordnet:

§ 1

Die Planung von Pflegeeinrichtungen und von Sozialstationen hat dem Vorrang ambulanter vor stationären Hilfen sowie dem Vorrang von Prävention und Rehabilitation vor der Pflege Rechnung zu tragen. Das Angebot und die erforderlichen Hilfen sollen in der Weise aufeinander abgestimmt werden, daß sie jederzeit bedarfsorientiert verfügbar sind. Dabei ist die stationäre Dauerpflege nur insoweit in Betracht zu ziehen, als sonstige Hilfen einschließlich Rehabilitationsangeboten nicht mehr ausreichen.

§ 2

(1) Sozialstationen nach § 5 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz und sonstige zugelassene Pflegedienste werden nicht in die Bedarfsplanung nach § 4 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz einbezogen.

(2) Im übrigen geht die Planung von Sozialstationen in der Regel von den bestehenden Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte aus. Sie orientiert sich an den Grundsätzen einer regional gegliederten und ortsnahen sowie aufeinander abgestimmten Versorgung unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen.

(3) Die Planung von Sozialstationen soll mit den in ihrem Einzugsbereich tätigen sonstigen Pflegediensten abgestimmt werden.

§ 3

Die Förderung von Sozialstationen nach § 5 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz dient vorrangig der Koordinierung der Pflegeleistungen mit sonstigen Sozialleistungen, insbesondere solchen der Altenhilfe und der Eingliederungshilfe für Behinderte, sowie einer entsprechenden Beratung der Pflegebedürftigen und ihrer Pflegepersonen. Dabei ist auf den Aufbau trägerübergreifender Beratungs- und Koordinierungsangebote hinzuwirken.

§ 4

(1) Die Planung von Pflegeheimen orientiert sich unter Berücksichtigung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit an den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen und an pflegefachlichen Erkenntnissen. Soweit die erforderliche Ortsnähe der Versorgung eine wirtschaftliche Größe der Einrichtung nicht zuläßt, ist ihre Einbindung in ein Verbundsystem anzustreben. Bei Neubau- und Instandsetzungsmaßnahmen ist darauf hinzuwirken, daß Einrichtungen mit mehr als 100 Pflegeplätzen möglichst vermieden werden.

(2) Der Bedarf an Pflegeheimen ist nach Maßgabe des landesweiten Rahmenplans entsprechend der Wohnbevölkerung im Alter von 65 und mehr Jahren ortsnah zu ermitteln. Dabei sollen Altersgruppen mit erhöhtem Pflegebedarf sowie Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur, die infolge getroffener planerischer Entscheidungen der kommunalen Gebietskörperschaften zu erwarten sind, berücksichtigt werden.

§ 5

(1) Die Förderung von Pflegeheimen nach § 5 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz setzt voraus, daß

1. die zuständige Landesbehörde auf der Grundlage der Planung nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz für die betreffende Maßnahme den Bedarf festgestellt hat,
2. der Träger schriftlich sein Einverständnis mit der Festlegung der gesondert berechenbaren Aufwendungen nach § 6 erklärt hat.

(2) Die Höhe der Förderung beträgt für vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen bis zu 70 vom Hundert, für Einrichtungen der Kurzzeitpflege sowie der Tages- und Nachtpflege bis zu 90 vom Hundert der Aufwendungen für die Herstellung der für den Betrieb der Pflegeeinrichtung notwendigen Gebäude und die Anschaffung der sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter nach § 82 Abs. 2 Nr. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Einrichtungen, die im Rahmen von Verbundsystemen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 geschaffen werden, können mit bis zu 75 vom Hundert der betriebsnotwendigen Aufwendungen gefördert werden.

(3) Die Höhe der betriebsnotwendigen Aufwendungen wird durch die zuständige Landesbehörde festgestellt.

(4) Die Erhaltung der Betriebsfähigkeit vorhandener Einrichtungen, für die der Bedarf festgestellt ist, hat neben der Sicherstellung einer unabweisbar erforderlichen Grundversorgung in allen Landes-

*) GVBl. II 34-37

teilen Vorrang. Darüber hinaus gelten als vordringlich:

1. Tages- und Kurzzeitpflege,
2. Rehabilitationsangebote im Verbund mit Pflegeeinrichtungen.

§ 6

(1) Gesondert berechenbare Aufwendungen nach § 82 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind bei Neubau- oder Instandsetzungsmaßnahmen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Pflegeheimen durchgeführt werden:

1. die tatsächlich anfallenden marktüblichen Zinsen in nachgewiesener Höhe für aufgenommene Darlehen zur Finanzierung von bis zu 30 vom Hundert der nach § 5 Abs. 3 festgestellten betriebsnotwendigen Aufwendungen für die Herstellung der für den Betrieb des Pflegeheimes notwendigen Gebäude und die Herstellung oder Anschaffung der erforderlichen sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter bei vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen, von bis zu 10 vom Hundert bei Einrichtungen der Kurzzeitpflege sowie der Tages- und Nachtpflege und von bis zu 25 vom Hundert bei Einrichtungen im Rahmen von Verbundsystemen nach § 4 Abs. 1 Satz 2,
2. die nachgewiesenen Kosten für die Tilgung dieser Darlehen bis zur Höhe einer anfänglichen Tilgungsleistung von 2 vom Hundert der ursprünglichen Darlehenssumme.

Zinsen und Tilgungsleistungen für Maßnahmen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen worden sind, können in tatsächlich entstandener Höhe als gesondert berechenbare Aufwendungen berechnet werden.

(2) Im übrigen können nach § 82 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gesondert berechnet werden:

1. für die Instandhaltung und Instandsetzung von Gebäuden 0,6 vom Hundert des Herstellungswertes,
2. für die Instandhaltung und Instandsetzung der Betriebs- und Geschäftsausstattung 2,5 vom Hundert des Wiederbeschaffungswertes,
3. für die Wiederbeschaffung der Betriebs- und Geschäftsausstattung 10 vom Hundert des Wiederbeschaffungswertes.

Der Herstellungswert nach Satz 1 Nr. 1 und der Wiederbeschaffungswert nach Satz 1 Nr. 2 und 3 werden von der zuständigen Landesbehörde entsprechend der tatsächlichen durchschnittlichen Preisentwicklung alle zwei Jahre allgemein neu festgestellt. Für den Fall, daß die Preisentwicklung dies unabweisbar erfordert, kann die Feststellung auch entsprechend früher erfolgen. Die Feststellung wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Die zweckentsprechende Verwendung oder Vorhaltung der nach Satz 1 Nr. 1 gesondert berechneten Aufwendungen ist gegenüber der zuständigen Landesbehörde auf Antrag nachzuweisen.

(3) Sinken die Zinsen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder die Tilgung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder werden der Herstellungswert nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder der Wiederbeschaffungswert nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 niedriger festgesetzt als bisher, sind die gesondert berechenbaren Aufwendungen entsprechend anzupassen. Im übrigen können die gesondert berechenbaren Aufwendungen entsprechend angepaßt werden. Die Veränderungen sind der zuständigen Landesbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Maßnahmen, die den Gebrauchswert von Pflegeheimen entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 nachhaltig erhöhen oder die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern (Modernisierungsmaßnahmen), gelten als Maßnahmen nach § 5 Abs. 2. Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1 gelten nicht als Modernisierungsmaßnahmen.

(5) Eigenmittel des Trägers sollen vorrangig zur Begrenzung der gesondert berechenbaren Aufwendungen nach Abs. 1 eingesetzt und können mit einem Zinssatz von bis zu 5 vom Hundert in die gesondert berechenbaren Aufwendungen einbezogen werden. Über die Verwendung sonstiger Zuschüsse entscheidet die zuständige Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Träger und den zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften.

(6) Gesondert berechenbare Aufwendungen sind allen in einer Einrichtung lebenden Pflegebedürftigen in gleicher Weise zu berechnen.

(7) Die Berechnung der gesondert berechenbaren Aufwendungen erfolgt als eigenständiger Bestandteil des Entgelts für die Pflegeleistung. Sie muß in allen Teilen nachvollziehbar und belegbar sein. Auf Antrag der zuständigen Landesbehörde oder von Pflegebedürftigen ist sie zu belegen und zu erläutern.

(8) Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für die Berechnung von gesondert berechenbaren Aufwendungen, die von Pflegeeinrichtungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern erhoben werden.

§ 7

Pflegedienste können gesondert berechenbare Aufwendungen nach § 82 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in tatsächlich entstandener Höhe berechnen. § 6 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 8

Vorbehaltlich des § 8 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz ist zuständige Landesbehörde im Sinne dieser Verordnung das Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Mai 1996

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Die Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

Stolterfoht

Verordnung über die Fischereiaufsicht*)

Vom 18. April 1996

Auf Grund des § 47 Abs. 2 des Hessischen Fischereigesetzes vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Ausübung der Fischereiaufsicht können die unteren Fischereibehörden nach § 47 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Fischereigesetzes Personen im Rahmen der amtlichen Verpflichtung jeweils für die Dauer von drei Jahren mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Fischereiaufsicht beauftragen. Die Betroffenen müssen sich verpflichten, ihre Obliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.

(2) Die mit der Fischereiaufsicht beauftragten Personen haben bei ihrer Tätigkeit einen Lichtbildausweis (Anlage 1) mitzuführen und diesen vor jedem amtlichen Einschreiten unaufgefordert vorzuweisen.

Anlage

(3) Nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes endet die Befugnis und die Verpflichtung der betroffenen Person, die Aufgaben der Fischereiaufsicht für die untere Fischereibehörde wahrzunehmen.

§ 2

(1) Für die Ausübung der Fischereiaufsicht dürfen nur Personen verpflichtet werden, die im Besitz eines gültigen Inlands-Fischereischeines sind und die über ausreichende Kenntnisse der Fischkunde, des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, des Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Fischerei-, Tierschutz-, Naturschutz- und des Wasserrechts verfügen. Die erforderlichen Kenntnisse sind in einem Lehrgang der staatlichen Fischereischule des Landes Hessen zu erwerben.

(2) Wird der Fischereischein der mit der Fischereiaufsicht beauftragten Person nach § 30 oder § 31 des Hessischen Fischereigesetzes eingezogen oder für ungültig erklärt, darf die betroffene Person die Fischereiaufsicht nicht mehr ausüben. Die untere Fischereibehörde teilt dies der betroffenen Person mit; der Lichtbildausweis ist unverzüglich zurückzugeben.

§ 3

(1) Die dreijährige Fischereiaufsichtstätigkeit kann durch eine erneute amtliche Verpflichtung verlängert werden; Voraussetzung hierfür ist der Nachweis einer Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung der staatlichen Fischereischule innerhalb des letzten Jahres vor der Weiterverpflichtung.

(2) Die zur Fischereiaufsicht amtlich verpflichteten Personen sind befugt,

1. die Identität von Personen festzustellen;
2. die Aushändigung der Fischereischeine, der Erlaubnisscheine oder der Elektrofischereigenehmigung zur Prüfung zu verlangen;
3. die Fanggeräte und den Fang zu kontrollieren und sicherzustellen, wenn der Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen Rechtsvorschriften besteht;
4. Besatzmaßnahmen und gemeinschaftliches Fischen zu überwachen und zu kontrollieren.

(3) Die zur Fischereiaufsicht amtlich verpflichteten Personen haben eine angemessene Fischereiaufsicht zu gewährleisten. Kann die Aufsicht über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht ausgeführt werden, ist dies der unteren Fischereibehörde unverzüglich mitzuteilen. Über ihre Fischereiaufsichtstätigkeit haben sie jährlich einen Bericht bei der unteren Fischereibehörde vorzulegen.

§ 4

Die §§ 1 bis 3 gelten für nebenamtlich bestellte staatliche Fischereiaufsichtspersonen entsprechend.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. April 1996

Der Hessische Minister
des Innern und
für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Bökel

*) GVBl. II 87-33

Gültigkeitsvermerke

Zeitraum	Behörde	Unterschrift/Siegel

Fischereiaufsicht

Ausweis Nr. _____

Herr/Frau _____

wohnhaft _____

Kreis _____

geb. am _____ in _____

ist zur Fischereiaufsicht amtlich verpflichtete Person.

Alle Dienststellen werden ersucht, ihr nötigenfalls Schutz und Hilfe zu gewähren.

Befugnisse der zur Fischereiaufsicht verpflichteten Person:

Die zur Fischereiaufsicht verpflichteten Personen können

1. die Identität von Personen feststellen,
2. die Aushändigung der Fischereischeine, der Erlaubnisscheine oder der Elektrofischereigenehmigung zur Prüfung verlangen,
3. Fanggeräte und Fang kontrollieren und sicherstellen, wenn der Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen Rechtsvorschriften besteht,
4. Besatzmaßnahmen und gemeinschaftliches Fischen überwachen und kontrollieren.

Ihnen steht unbeschadet weitergehender Befugnisse das Betretungsrecht der Fischereiausübungsberechtigten nach § 15 des Hessischen Fischereigesetzes zu.

Aufsichtsbereich:

_____

_____

_____

Lichtbild

Siegel

_____
(Unterschrift)

_____, den _____

Siegel _____
(Behörde)

_____
(Unterschrift)

Verordnung zur Ausführung des § 24 a Abs. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch*)

Vom 30. April 1996

Aufgrund des § 11 a des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1995 (GVBl. I S. 565), wird verordnet:

§ 1

Auf Antrag kann örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde die Befugnis erteilt werden, nach Maßgabe des § 24 a Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für ihren Bereich durch Satzung allgemeine Zeitpunkte festzulegen, ab denen der Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens besteht.

§ 2

Der Rechtsanspruch kann im Rahmen des § 1 auch durch die Betreuung in einer Tagespflegestelle oder ein anderes geeignetes Förderungsangebot erfüllt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Sie tritt am 1. Januar 1999 außer Kraft.

Wiesbaden, den 30. April 1996

Die Hessische Ministerin für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

Nimsch

*) GVBl. II 34-38

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 5 31 26, Fax (0 56 61) 5 31 31

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.